

Bericht des Vorstands über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Nexus AG sowie der nexus/dis GmbH

Vorbemerkung:

Der Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 602434 eingetragenen Nexus AG mit Sitz in Villingen-Schwenningen sowie die Geschäftsführung der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. unter HRB 24229 eingetragenen nexus/dis GmbH mit Sitz in Frankfurt a. M. haben am 18.03.2013 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, in dem sich die nexus/dis GmbH verpflichtet ihren Gewinn an die Nexus AG abzuführen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Nexus AG am 13.05.2013 zur Zustimmung gem. § 293 AktG vorgelegt. Des Weiteren wird die Gesellschafterversammlung der nexus/dis GmbH über die Zustimmung zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages gem. § 293 AktG analog Beschluss fassen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Nexus AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstattet der Vorstand der Nexus AG gem. § 293a AktG den folgenden Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag.

I. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

1. Ausgangslage

Die nexus/dis GmbH wurde als GMT Gesellschaft für Medizintechnik mbH mit Gesellschaftsvertrag vom 03.02.1984 gegründet. Die Nexus AG ist alleinige Gesellschafterin der nexus/dis GmbH.

Die nexus/dis GmbH hat als aufnehmende Gesellschaft mit der Nexus/Paschmann GmbH, Oberhausen, und der Medos AG, Langenselbold, einen Verschmelzungsvertrag vom 05.05.2009, eingetragen in das Handelsregister am 18.07.2009, geschlossen und in diesem Zusammenhang ihr Stammkapital auf EUR 430.000,00 erhöht.

Die nexus/dis GmbH ist im Nexus-Verbund insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

Die nexus/dis GmbH bündelt diagnostische Informationssoftware aus unterschiedlichen Fachabteilungs-Systemen (Frauenheilkunde, Radiologie, Pathologie und Zytologie) und sorgt für eine einheitliche Schnittstelle zum Krankenhausinformationssystem (KIS). Darüber hinaus ist sie auch ansonsten

auf dem Gebiet der Informationstechnologie, insbesondere in der Entwicklung, Produktion bzw. Herstellung und Vertrieb von Hard- und Software, für alle Bereiche des Gesundheitswesens tätig.

Die nexus/dis GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. Sie hat ihre Geschäftsräume in der Hanauer Landstraße 139-143 in 60314 Frankfurt a. M.

2. Strategische Ziele und erwartete Vorteile

Durch den Ergebnisabführungsvertrag wird die aufgrund der Alleingesellschafterstellung der Nexus AG bereits bestehende Eingliederung der nexus/dis GmbH in den Nexus-Konzern verstärkt und die Voraussetzungen für eine steuerliche Organschaft geschaffen. Dies hat zur Folge, dass durch die Einbeziehung in den Organkreis der Nexus AG ein sofortiger steuerlicher Verlustausgleich ermöglicht wird.

Darüber hinaus wird durch den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages die administrative und wirtschaftliche Eingliederung der nexus/dis GmbH in die Konzernmutter, Nexus AG, verstärkt. Daraus ergeben sich Potenziale für administrative Einsparungen und Straffung der administrativen Prozesse.

II. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag sieht vor, dass die nexus/dis GmbH an die Nexus AG ab dem Geschäftsjahr der Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister erfolgt, frühestens jedoch ab dem 01.01.2013. Die Nexus AG ist entsprechend den Vorschriften gem. § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, sofern kein Ausgleich aus Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB mittels Beträgen, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind, erfolgt.

Eine Sicherung außenstehender Gesellschafter ist nicht erforderlich gem. §§ 304 ff. AktG, da die Nexus AG alleinige Gesellschafterin der nexus/dis GmbH ist.

Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch den Ergebnisabführungsvertrag begründete gemeinschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat.

Bei Vertragsende hat die Nexus den Gläubigern der nexus/dis GmbH gem. § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

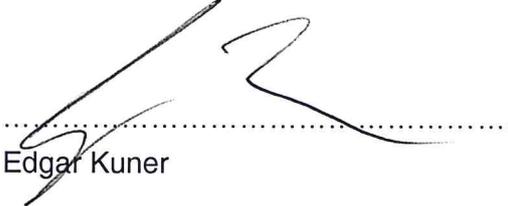
III. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung

Ein Ausgleich und eine Abfindung gem. der §§ 304 ff. AktG ist nicht erforderlich, da die nexus/dis GmbH keine außenstehenden Gesellschafter hat.

Villingen-Schwenningen, den 18.03.2013

Der Vorstand der Nexus AG:


.....
Dr. Ingo Behrendt


.....
Edgar Kuner


.....
Ralf Heilig